



Satzung des Vereins "Werbegemeinschaft Westliche Marktstraße e.V."

§ 1 Name, Begriff und Sitz

Der Verein führt den Namen "Werbegemeinschaft Westliche Marktstraße e.V. – im Nachfolgenden WWM genannt – und ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Bürgern, die im wesentlichen das Ziel der Attraktionsverbesserung in der westlichen Marktstraße fördern.

Der Sitz des Vereins ist in Wilhelmshaven. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wilhelmshaven eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Denkmalschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Straßen- u. Folklorefeste mit ausländischen Mitbürgern sowie die gründerzeitliche Erhaltung des Stadtteils und der denkmalgeschützten Häuser/Bauten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Wilhelmshavener Bürger werden, der an der Förderung der Aufgaben interessiert ist.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vereinsvorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Jahresende
- durch Ausschluss aus der WWM durch die Mitgliederversammlung. Gegen diesen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Schiedsgerichtes zu, das endgültig entscheidet
- durch den Tod des Mitglieds

durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber der WWM unberührt.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder



Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich, wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt.

Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an den Mitgliederversammlungen und den Jahreshauptversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- den Einsatz der Finanz- und Sachmittel der WWM zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der WWM sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen der WWM sowie die auf den Jahreshauptversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

§ 9 Mitgliederbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist halbjährlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

§ 10 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bei besonderen Verdiensten und für die Förderung der Werbegemeinschaft Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 11 Organe der WWM

Organe der WWM sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung der WWM. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- stellv. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Pressewart
- Festleitung
- bis zu 3 Beisitzer

Den Vorstand nach § 26 BGB bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der stellv. Vorsitzende
- Schatzmeister
- Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes verteilen unter sich die Aufgaben im Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Soweit in der Satzung vom Vorstand gesprochen wird, handelt es sich um den Vorstand gem. § 12, Ziff. 1.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die WWM und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen u. außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

§ 14 Mitgliederversammlung



Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf
- Satzungsänderungen
- Bestimmung der Beiträge
- Entgegennahme und Genehmigungen des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
- Auflösung des Vereins

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- wenn die Berufung von 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=die Tagesordnung) genau bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 17 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist einstimmiger Beschluss der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Schiedsgericht



Das Schiedsgericht ist zuständig für die Schlichtung von Streitfällen nach eigenem Ermessen. Das Schiedsgericht darf jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch der Schlichtung des Streitfalles erfolglos geblieben ist.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und arbeiten ehrenamtlich. Sie sind an keinen Weisungen gebunden.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

§ 21 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen der WWM nicht zu.

§ 22 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Rahmen der Förderung Wilhelmshavener Kinderhilfe e.V. zu verwenden hat.

Diese Vereinssatzung ist auf der Mitgliederversammlung am 26. Mai 1993 angenommen worden.

Der Verein "Werbegemeinschaft Westliche Marktstrasse" wurde am 5. Juli 1993 unter dem Aktenzeichen VR 735 beim Amtsgericht Wilhelmshaven in das Vereinsregister eingetragen.